

Praxis der PaKo Sicherheit zur Berechnung der Nachzahlung im Falle von höheren Pensumsüberschreitungen im Sinne von Art. 8 Ziff. 3 GAV, beschlossen am 27. Mai 2020:

Es werden die Jahreslöhne gegenübergestellt. Für die Ermittlung des SOLL-Werts der Kategorie B bzw. A ist die effektive Jahresarbeitszeit zzgl. Zeitzuschlägen und einem Zeitzuschlag für die Ferien mit dem durch Division des in Anhang 1 GAV genannten Mindestlohns des einschlägigen Dienstjahres durch 1'400 (im Falle der Soll-Kategorie B) bzw. 2'000 (im Falle der SOLL-Kategorie A) ermittelten Stundenansatz zu multiplizieren. Der prozentuale Zeitzuschlag für Ferien ist dabei abhängig vom Ferienanspruch. Im Falle von 4 Woche beträgt er 8.33%, bei 5 Wochen 10.64%.

Beispiel:

SOLL-Kategorie ist die Kategorie B 1 im Jahre 2022:

$1'616.62 \text{ h} [(1'400 \text{ h eff. Arbeitszeit} + 100 \text{ h Zeitzuschlag} + 116.62 \text{ h Zeitzuschlag Ferien (8.33\%)] \times \text{CHF } 24.50 \text{ (Jahreslohn SOLL Kat. B 1 / 1'400.-)} = \text{CHF } 39'607.19$